

Satzung

In der geänderten Fassung vom 23.11.2012

§ 1

Name, Sitz, Kreis

- (1) Der Tennisverein führt den Namen "**TC Mahlow 1957 e. V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mahlow. Sein Kreis umfasst Mahlow und Umgebung.
- (3) Der Verein führt die Tradition der am 1. Mai 1957 gegründeten Sektion Tennis innerhalb der Sportgemeinschaft "Toni Merkens" Mahlow fort.
- (4) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Gründungstag ist der 30. Mai 1990.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kinder- und Jugendsports, regelmäßiger Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen, sportlichen Veranstaltungen und Leistungen sowie mit dem Ausbau und der Erweiterung der sportlichen Anlagen.
- (3) Der Verein ist unpolitisch.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Berufssport ist mit den Grundsätzen unvereinbar.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche gelten als Vereinsangehörige.
- (2) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Personen, mit ständigem Wohnsitz außerhalb Deutschlands können Gastmitglieder werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
- (2) Durch den Beschluss des Vorstandes des Vereins können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen;
 - b) mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben sind;
 - c) unehrenhafte Handlungen begangen haben.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierbei ist einen angemessene Frist einzuräumen. Diese Regelung entfällt bei den Betroffenen gem. § 4, Punkt (2) b).
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5

Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die im Verein als ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehörenden Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gastmitglieder gem. § 3, Punkt (3), sind nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Organe

die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 7

Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung findet jährlich statt, sie sollte in den letzten Monaten des Jahres durchgeführt werden.
- (3) Der Hauptversammlung obliegt im Besonderen:
- a) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und dessen Fälligkeit;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - c) Beschlussfassung über Anträge.
- (4) In Jahren mit geraden Endzahlen wird durch die Hauptversammlung

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes für jeweils ein Zeitraum von 2 Jahren und die Genehmigung des Abschlusses für die vergangene Haushaltsperiode;
- b) der Bericht des Kassenprüfungsausschusses entgegen-genommen;
- c) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse durchgeführt.

- (5) Außerordentliche Hauptversammlungen können abgehalten werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Der Vorstand lädt zur Hauptversammlung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagessordnung ein.
- (7) Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (8) Beschlüsse der Hauptversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 6 bis 9 Personen zusammen. Ihm gehören an:
- der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister
- (2) Der gesetzliche Vorstand gem. Vereinigungsgesetz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Entscheidung von 2 gesetzlichen Vertretern ist rechtsverbindlich.
- (3) Die Vorstandmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtsdauer endet jedoch nicht vor Durchführung einer erfolgreichen Neuwahl oder **Abwahl auf**

einer Hauptversammlung. Wählbar für ein Vorstandsamt ist nur, wer 2 volle Jahre dem Verein angehört.

- (4) **Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Ausschüsse vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.**
- (5) **Im Zahlungsverkehr gelten die Unterschriften von 2 gesetzlichen Vertretern.**

§ 9

Beiträge

- (1) Die dem Verein erwachsenden Kosten sind durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge (einschließlich Aufnahmebeiträge) werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes in der Hauptversammlung festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Durch Beschluss der Hauptversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (4) Für Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgesetzt werden.
- (5) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes beigetrieben.

§ 10

Kassenprüfungsausschuss

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen

Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 11

Haushaltsplan

- (1) Die Haushaltsperiode besteht aus zwei Kalenderjahren.
- (2) Der Vorstand hat alle zwei Jahre für die folgende Haushaltsperiode einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn in der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ein titelmäßig erforderlicher Ausgleich ist innerhalb des Gesamthaushalts möglich. Nach Ablauf der Hälfte der Haushaltsperiode legt der Vorstand der Hauptversammlung erforderliche Ergänzungen und Veränderungen in den Haushaltsansätzen zur Beschlussfassung vor.

§ 12

Schadenshaftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.

§ 13

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung, wie auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Hauptversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche und zu diesem Zwecke bestimmte Hauptversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und gem. § 5 der Satzung vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu bezahlen.
- (6) Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
- (7) Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an den Tennisverband Berlin-Brandenburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tennissports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.